

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Statuten</p> <p>der</p> <p>Montana Tech Components AG</p>	<p>(Titel unverändert)</p>	
<p>I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER DER GESELLSCHAFT</p> <p>Art. 1 - Firma, Sitz und Dauer</p> <p>Unter der Firma</p> <p>Montana Tech Components AG</p> <p>besteht mit Sitz in Reinach (AG) eine Aktiengesellschaft. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	
<p>Art. 2 - Zweck</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt den direkten oder indirekten Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Industrie- und Mittelstandsunternehmungen sowie die Finanzierung im In- und Ausland und die Besorgung aller Geschäfte, die mit diesem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Die Gesellschaft kann bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte für eigene und fremde Rechnung erwerben.</p>	<p>Art. 2 - Zweck</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt den direkten oder indirekten Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Industrie- und Mittelstandsunternehmungen sowie die Finanzierung im In- und Ausland und die Besorgung aller Geschäfte, <u>Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszwecks zu fördern oder zu erleichtern,</u> die oder mit diesem dem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängen. Die Gesellschaft kann bewegliche</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 und 2¹ werden klarer strukturiert und redaktionell überarbeitet.</p> <p>In Art. 2 Abs. 3 wird die bisher in [alt]Art. 2 Abs. 1 vorgesehene Konzernfinanzierung neu geregelt und die statutarischen Vorgaben dazu präzisiert.</p>

¹ Werden Artikel oder Absätze der Statuten referenziert, so beziehen sich diese Referenzen auf die angepassten Statuten (wie vom Verwaltungsrat beantragt), sofern nicht explizit anders vermerkt.

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, die in ihren Geschäftsbereich fallen oder mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehen, und sie kann alle Massnahmen treffen, die direkt oder indirekt geeignet sind, die Erreichung des Geschäftszweckes zu fördern oder zu erleichtern.</p>	<p>und unbewegliche Vermögenswerte für eigene und fremde Rechnung erwerben.</p> <p>Die Gesellschaft kann alle anderen Geschäfte tätigen, die in ihren Geschäftsbereich fallen oder mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehen, und sie kann alle Massnahmen treffen, die direkt oder indirekt geeignet sind, die Erreichung des Geschäftszweckes zu fördern oder zu erleichtern. <u>bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte sowie Immaterialgüterrechte für eigene und fremde Rechnung erwerben, halten, belasten und veräussern. Sie kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.</u></p>	
<p>Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen.</p>	<p>Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen. <u>Konzerngesellschaften und Dritten, einschliesslich ihren (direkten und indirekten) Aktionären sowie deren Konzerngesellschaften, Darlehen und andere direkte oder indirekte Finanzierungen gewähren und für deren Verbindlichkeiten Sicherheiten aller Art stellen, einschliesslich mittels Pfandrechten an oder fiduziarischen Übereignungen von Aktiven der Gesellschaft oder Garantien jedwelcher Art, ob entgeltlich oder nicht.</u></p>	

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE</p> <p>Art. 3 - Nennwert und Art der Aktien</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 17'192'468.50 und ist eingeteilt in 39'670'725 Namenaktien zu je CHF 0.02 nominal (Stimmrechtsaktien) und 81'995'270 Namenaktien zu je CHF 0.20 nominal (Stammaktien).</p> <p>Das Aktienkapital ist voll liberiert.</p>	<p>II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN UND AKTIONÄRE</p> <p>Art. 3 - Nennwert und Art der Aktien</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 17'192'468.50<u>CHF 14'793'414.50</u> und ist eingeteilt in 39'670<u>725</u> Namenaktien zu je CHF 0.02 nominal (Stimmrechtsaktien) und 81'995'270<u>70'000'000</u> Namenaktien zu je CHF 0.20 nominal (Stammaktien).</p> <p>Das Aktienkapital ist voll liberiert.</p>	<p>Art. 3 Abs. 1 wird redaktionell überarbeitet (Vereinheitlichung der Schreibweise) und die in [alt]Art. 3 enthaltenen Bestimmungen zur genehmigten Kapitalerhöhung (neu: Kapitalband) und zur bedingten Kapitalerhöhung werden als neue Art. 3^{bis} bzw. Art. 3^{ter} in die Statuten der Montana Tech Components AG (die Statuten) geführt.</p> <p><i>HINWEIS: Die Änderung des Aktienkapitals und der Anzahl Namenaktien zu je CHF 0.20 berücksichtigen bereits die Kapitalherabsetzung in Traktandum 6. Sollten die Aktionäre den Antrag zur Herabsetzung des Aktienkapitals unter Traktandum 6 nicht annehmen würde der Verwaltungsrat den Antrag anpassen und Art. 3 Abs. 1 dann wie folgt lauten:</i></p> <p><i>"Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 17'192'468.50<u>CHF 14'793'414.50</u> und ist eingeteilt in 39'670'725 Namenaktien zu je CHF 0.02 nominal (Stimmrechtsaktien) und 70'000'000<u>81'995'270</u> Namenaktien zu je CHF 0.20 nominal (Stammaktien)."</i></p>
<p>Genehmigte Kapitalerhöhung</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 15. Juni 2023 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 7'746'819.64 wie folgt zu erhöhen:</p> <p>1. im Maximalbetrag von CHF 7'350'112.40 durch Ausgabe von höchstens 36'750'562 vollständig</p>	<p>Genehmigte Kapitalerhöhung</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 15. Juni 2023 das Aktienkapital der Gesellschaft im Maximalbetrag von CHF 7'746'819.64 wie folgt zu erhöhen:</p> <p>1. im Maximalbetrag von CHF 7'350'112.40 durch Ausgabe von höchstens 36'750'562 vollständig</p>	<p>Das genehmigte Kapital wurde im Rahmen der Aktienrechtsrevision abgeschafft und funktional durch das Kapitalband ersetzt. Daher soll die Statutenbestimmung zum genehmigten Kapital aufgehoben und eine neue Bestimmung zum Kapitalband geschaffen werden, die im neuen Art. 3^{bis} enthalten sein soll.</p> <p>Mittels Kapitalband kann der Verwaltungsrat der Montana Tech Components AG (der Verwaltungsrat)</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 (Stammaktien); und</p> <p>2. im Maximalbetrag von CHF 396'707.24 durch Ausgabe von höchstens 19'835'362 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.02 (Stimmrechtsaktien).</p>	<p>zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 (Stammaktien); und</p> <p>2. im Maximalbetrag von CHF 396'707.24 durch Ausgabe von höchstens 19'835'362 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.02 (Stimmrechtsaktien).</p>	<p>statutarisch ermächtigt werden, während einer Dauer von längstens fünf Jahren das Aktienkapital innerhalb einer Bandbreite (das Kapitalband) zu verändern.</p>
<p>Im Erhöhungsbeschluss muss der Verwaltungsrat die Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 (Stammaktien) und die Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.02 (Stimmrechtsaktien) gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöhen. Das Bezugsrecht der Stammaktionäre bezieht sich dabei nur auf Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.20 (Stammaktien) beziehungsweise das Bezugsrecht der Stimmrechtsaktionäre nur auf Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.02 (Stimmrechtsaktien). Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.</p>	<p>Im Erhöhungsbeschluss muss der Verwaltungsrat die Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 (Stammaktien) und die Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.02 (Stimmrechtsaktien) gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöhen. Das Bezugsrecht der Stammaktionäre bezieht sich dabei nur auf Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.20 (Stammaktien) beziehungsweise das Bezugsrecht der Stimmrechtsaktionäre nur auf Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.02 (Stimmrechtsaktien). Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.</p>	<p>Das beantragte Kapitalband wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Erhöhung des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals um bis zu 43% (gerundet) erlauben (entsprechend 35'000'000 Namenaktien von je CHF 0.20 [Stammaktien] und 19'835'362 Namenaktien von je CHF 0.02 [Stimmrechtsaktien]) beziehungsweise, - sofern die Aktionäre den Antrag zur Herabsetzung des Aktienkapitals unter Traktandum 6 annehmen und die Kapitalherabsetzung durchgeführt wird, eine Erhöhung des Aktienkapitals um bis zu 50% (gerundet) erlauben (entsprechend 35'000'000 Namenaktien von je CHF 0.20 [Stammaktien] und 19'835'362 Namenaktien von je CHF 0.02 [Stimmrechtsaktien]).
<p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (2) zur (allenfalls auch nachträglichen) Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (3) für die Beteiligung von Mitarbeitern (inkl. Management und Verwaltungsrat)</p>	<p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (2) zur (allenfalls auch nachträglichen) Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (3) für die Beteiligung von Mitarbeitern (inkl. Management und Verwaltungsrat)</p>	<p>Eine Reduktion soll unzulässig sein. Das bisherige genehmigte Kapital erlaubte eine Kapitalerhöhung um bis zu 45.1% (gerundet). Die Differenz zum beantragten Kapitalband, welches (ohne Berücksichtigung der allfälligen Kapitalherabsetzung) eine Kapitalerhöhung um bis zu 43% (gerundet) erlauben wird, kommt daher, dass die obere Grenze des Kapitalbands das im Handelsregister eingetragene Aktienkapital höchstens um die Hälfte übersteigen darf (Art. 653s Abs. 2 OR), und diese Grenze bei Annahme und Durchführung der Kapitalherabsetzung andernfalls überschritten wäre.</p> <p>Die Ermächtigung zur Erhöhung wird für fünf Jahre, bis</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktbedingungen zu veräussern.</p>	<p>der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind zu Marktbedingungen zu veräussern.</p> <p><u>Art. 3^{bis} - Kapitalband</u></p> <p><u>Die untere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 14'793'414.50 und die obere Grenze des Kapitalbands beträgt CHF 22'190'121.74.</u></p> <p><u>Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, das Aktienkapital jederzeit bis zum 29. Juni 2028 oder dem früheren Dahinfallen des Kapitalbands einmal oder mehrmals in beliebigen Beträgen wie folgt zu erhöhen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. im Maximalbetrag von CHF 7'000'000.00 durch Ausgabe von höchstens 35'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.20 (Stammaktien); und</u> <u>2. im Maximalbetrag von CHF 396'707.24 durch Ausgabe von höchstens 19'835'362 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.02 (Stimmrechtsaktien).</u> <p><u>Kapitalherabsetzungen sind unzulässig.</u></p> <p><u>Zeichnung und Erwerb der neu ausgegebenen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 8 dieser Statuten.</u></p> <p><u>Bei einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat Folgendes fest:</u></p>	<p>zum 29. Juni 2028, eingeräumt. Das bisherige genehmigte Kapital läuft am 15. Juni 2023 aus.</p> <p>Beschliesst die Generalversammlung während der Dauer der Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Aktienkapital herauf- oder herabzusetzen oder die Währung des Aktienkapitals zu ändern, so fällt der Beschluss über das Kapitalband von Gesetzes wegen dahin.</p> <p>Bei Kapitalerhöhungen hat grundsätzlich jede Aktionärin und jeder Aktionär Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien, der ihrer oder seiner bisherigen Beteiligung entspricht (das Bezugsrecht). Die Generalversammlung kann jedoch den Verwaltungsrat ermächtigen, das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre aufzuheben oder zu beschränken, falls sie die Gründe dafür in den Statuten angibt. Die Gründe für eine Aufhebung oder eine Beschränkung des Bezugsrechts der Aktionäre werden für das Kapitalband in Art. 3^{bis} Abs. 7 Ziff. 1 bis 7 festgelegt.</p> <p>Die Bestimmung zum Kapitalband soll als neuer Art. 3^{bis} eingeführt werden.</p> <p><i>HINWEIS: Die obere und die untere Grenze des Kapitalbands berücksichtigen bereits die Kapitalherabsetzung in Traktandum 6. Sollten die Aktionäre den Antrag zur Herabsetzung des Aktienkapitals unter Traktandum 6 nicht annehmen würde der Verwaltungsrat den Antrag anpassen und Art. 3^{bis} Abs. 1 würde wie folgt lauten:</i></p> <p><i>"Die untere Grenze des Kapitalbands beträgt</i></p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
	1. <u>die Anzahl Namenaktien und deren Ausgabebetrag;</u>	CHF 14'793'414.50 <u>CHF 17'192'468.50</u> und die obere Grenze des Kapitalbands beträgt
	2. <u>die Art der Einlagen;</u>	CHF 22'190'121.74 <u>CHF 24'939'288.14.</u> "
	3. <u>den Zeitpunkt der Ausgabe;</u>	
	4. <u>die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und die Zuteilung der Bezugsrechte, die nicht ausgeübt oder entzogen wurden;</u>	
	5. <u>den Beginn der Dividendenberechtigung.</u>	
	<u>Der Verwaltungsrat kann neue Namenaktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der Aktionäre aufgehoben sind oder nicht ausgeübt werden) ausgeben.</u>	
	<u>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.</u>	
	<u>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten, der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften zuzuweisen, sofern diese Namenaktien wie folgt verwendet werden:</u>	

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
	<ol style="list-style-type: none"><u>1. falls der Ausgabepreis der neuen Aktien anhand des Marktwertes festgelegt wird; oder</u><u>2. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen, den Erwerb von Produkten, Immaterialgüterrechten, Lizenzen oder neue Investitionsvorhaben oder im Falle einer privaten oder öffentlichen Aktienplatzierung für die Finanzierung und/oder Refinanzierung solcher Transaktionen; oder</u><u>3. für Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Investorenmärkten oder im Rahmen der Kotierung, Handelszulassung oder Registrierung der Namenaktien an inländischen oder ausländischen Börsen; oder</u><u>4. zum Zweck der Gewährung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) von bis zu 15% bezogen auf die im Rahmen der Basistranche angebotenen Namenaktien im Falle einer Platzierung oder eines Verkaufs von Namenaktien an den jeweiligen ursprünglichen Käufer oder Zeichner; oder</u><u>5. um Kapital (inklusive durch private Vermittlung) in schneller und flexibler Weise zu beschaffen, welches wahrscheinlich ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der existierenden Aktionäre nicht oder nur zu schlechteren Bedingungen erhoben werden könnte; oder</u><u>6. für die Beteiligung von Mitarbeitern, Mitgliedern des Verwaltungsrats und Beratern der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften</u>	

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
	<p><u>nach Massgabe eines oder mehrerer vom Verwaltungsrat erlassenen Reglemente; oder</u></p> <p><u>7. für den Erwerb einer Beteiligung an der Gesellschaft durch einen strategischen Partner (einschliesslich im Falle eines öffentlichen Übernahmeangebots).</u></p> <p><u>Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Kapitalerhöhung nach Art. 3^{ter} dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbands entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.</u></p>	
<p>Bedingte Kapitalerhöhung</p> <p>Die Gesellschaft verfügt über ein bedingtes Kapital von CHF 1'324'720.00, welches für eine Erhöhung des Aktienkapitals im Maximalbetrag von CHF 1'324'720.00 durch Ausgabe von höchstens 6'623'600 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.20 verwendet werden kann.</p> <p>Die Aktienkapitalerhöhung erfolgt</p> <p>1. bis zu einem Betrag von CHF 324'720.00 durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften sämtlicher Stufen (Angestellte, Kader und Geschäftsleitung) im Rahmen eines vom Verwaltungsrat zu erlassenden Optionsplanes zugeteilt werden können;</p>	<p><u>Art. 3^{ter} - Bedingte Kapitalerhöhung</u></p> <p>Die Gesellschaft verfügt über ein bedingtes Kapital von CHF 1'324'720.00, welches für eine Erhöhung des Aktienkapitals im Maximalbetrag von CHF 1'324'720.00 durch Ausgabe von höchstens 6'623'600 vollständig zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.20 verwendet werden kann.</p> <p>Die Aktienkapitalerhöhung erfolgt</p> <p>1. bis zu einem Betrag von CHF 324'720.00 durch Ausübung von Optionsrechten, die den Mitarbeitern der Gesellschaft und ihrer Konzerngesellschaften sämtlicher Stufen (Angestellte, Kader und Geschäftsleitung) im Rahmen eines vom Verwaltungsrat zu erlassenden Optionsplanes zugeteilt werden können;</p>	<p>Die statutarischen Vorgaben zum bedingten Kapital sollen an das revidierte Aktienrecht, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, (das revidierte Aktienrecht) angepasst werden. Aus diesem Grund müssen die Statuten neu die Form der Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und des Verzichts auf diese Rechte regeln. Diese Regelung wird in Art. 3^{ter} Abs. 6 ergänzt.</p> <p>Die Bestimmung zur bedingten Kapitalerhöhung soll neu als Art. 3^{ter} geführt und die Abs. 1, 5 und [alt]Abs. 6 redaktionell überarbeitet und bereinigt werden (insbesondere Vereinheitlichung der Schreibweise und Aktualisierung von Verweisen).</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>2. bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000.00 durch Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, welche deren Inhabern in Verbindung mit der Ausgabe von Wandelanleihen oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft eingeräumt werden.</p>	<p>2. bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000.00 durch Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, welche deren Inhabern in Verbindung mit der Ausgabe von Wandelanleihen oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft eingeräumt werden.</p>	
<p>Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bezüglich dieser Aktien ausgeschlossen.</p>	<p>Das Bezugsrecht der Aktionäre ist bezüglich dieser Aktien ausgeschlossen.</p>	
<p>Infolge der Einräumung von Optionsrechten an die Mitarbeiter der Gesellschaft steht den Aktionären kein Vorwegzeichnungsrecht auf diese Optionsrechte zu.</p>	<p>Infolge der Einräumung von Optionsrechten an die Mitarbeiter der Gesellschaft steht den Aktionären kein Vorwegzeichnungsrecht auf diese Optionsrechte zu.</p>	
<p>Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre wird im Zusammenhang mit der Wandelanleihe gemäss Art. 3 Abs. 7 Ziffer 2 zwecks Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und ihrer Gruppengesellschaften im Zusammenhang mit einer oder mehreren privat platzierten nachrangigen Wandelanleihen über insgesamt maximal EUR 50'000'000.00 bezüglich insgesamt höchstens 5'000'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.20 entzogen, wobei Folgendes gilt:</p>	<p>Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre wird im Zusammenhang mit der Wandelanleihe gemäss Art. 3^{ter} Abs. 7² Ziffer 2 zwecks Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft und ihrer Gruppengesellschaften im Zusammenhang mit einer oder mehreren privat platzierten nachrangigen Wandelanleihen über insgesamt maximal EUR 50'000'000.00 bezüglich insgesamt höchstens 5'000'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.20 entzogen, wobei Folgendes gilt:</p>	
<p>1. Die Wandelanleihen sollen in Obligationen so eingeteilt und strukturiert werden, dass der Zeichnungsbetrag je Obligationär mindestens EUR 50'000.00 beträgt;</p> <p>2. Der Verwaltungsrat kann Wandelanleihen sowohl ausschliesslich bisherigen Aktionären wie auch Dritten zur Zeichnung andienen, wobei</p>	<p>1. Die Wandelanleihen sollen in Obligationen so eingeteilt und strukturiert werden, dass der Zeichnungsbetrag je Obligationär mindestens EUR 50'000.00 beträgt;</p> <p>2. Der Verwaltungsrat kann Wandelanleihen sowohl ausschliesslich bisherigen Aktionären wie auch Dritten zur Zeichnung andienen, wobei</p>	

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>im Falle einer ausschliesslichen Andienung an bisherige Aktionäre sicherzustellen ist, dass jeder Aktionär, ungeachtet der Anzahl gehaltener Aktien, nach Möglichkeit mindestens im Betrage von EUR 50'000.00 zeichnen kann;</p>	<p>im Falle einer ausschliesslichen Andienung an bisherige Aktionäre sicherzustellen ist, dass jeder Aktionär, ungeachtet der Anzahl gehaltener Aktien, nach Möglichkeit mindestens im Betrage von EUR 50'000.00 zeichnen kann;</p>	
<p>3. Wandelrechte zum Bezug von Aktien dürfen höchstens während drei Jahren ab Emission der entsprechenden Wandelanleihe ausübbar sein; und</p>	<p>3. Wandelrechte zum Bezug von Aktien dürfen höchstens während drei Jahren ab Emission der entsprechenden Wandelanleihe ausübbar sein; und</p>	
<p>4. der Wandelpreis für die neuen Aktien beträgt EUR 10.00 je Aktie, d.h. eine Obligation oder Obligationen im Nennwert von EUR 50'000.00 kann bzw. können in 5'000 neue Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.20 gewandelt werden.</p>	<p>4. der Wandelpreis für die neuen Aktien beträgt EUR 10.00 je Aktie, d.h. eine Obligation oder Obligationen im Nennwert von EUR 50'000.00 kann bzw. können in 5'000 neue Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 0.20 gewandelt werden.</p>	
<p>[absichtlich leer]</p>	<p>[absichtlich leer]</p>	
<p>Die Options- und Wandelbedingungen und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden im Übrigen vom Verwaltungsrat festgelegt.</p>	<p><u>Optionsrechte können schriftlich oder in elektronischer Form ausgeübt werden; Gleiches gilt für den Verzicht auf diese Rechte.</u> Die Options- und Wandelbedingungen und der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung werden im Übrigen vom Verwaltungsrat festgelegt.</p>	
<p>Die neuen Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.20 gewähren dieselben Rechte wie die bisher ausgegebenen Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.20.</p>	<p>Die neuen Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.20 gewähren dieselben Rechte wie die bisher ausgegebenen Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.20.</p>	
<p>Art. 4 - Umwandlung Namen-/Inhaberaktien</p>	<p>Art. 4 - Umwandlung Namen-/Inhaberaktien</p>	<p>Art. 4 wird redaktionell überarbeitet und der Wortlaut an den Wortlaut des Aktienrechts angeglichen.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Durch Beschluss der Generalversammlung können die Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien umgewandelt werden oder umgekehrt auch jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden. Stimmrechtsaktien können nicht von Namen- in Inhaberaktien umgewandelt werden.</p>	<p>Durch<u>Der</u> Beschluss der Generalversammlung können über die Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien umgewandelt werden oder umgekehrt auch jederzeit<u>Umwandlung von</u> Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden<u>kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.</u> <u>Die Statuten dürfen die Umwandlung nicht erschweren.</u> Stimmrechtsaktien können nicht von Namen- in Inhaberaktien umgewandelt werden.</p>	
<p>Art. 5 - Anerkennung der Gesellschaftsstatuten</p> <p>Das Eigentum oder die Nutzniessung an Aktientiteln und/oder Aktienzertifikaten sowie das Halten von Aktienrechten und jede Ausübung von Aktionärsrechten schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	
<p>Art. 6 - Form und Übertragung der Aktien</p> <p>Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.</p> <p>Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch (Wertrechtebuch), in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich. Die Wertrechte</p>	<p>Art. 6 - Form und Übertragung der Aktien</p> <p>Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.</p> <p>Die Gesellschaft führt über die von ihr ausgegebenen Wertrechte ein Buch (Wertrechtebuch), in das die Anzahl und Stückelung der ausgegebenen Wertrechte sowie die Gläubiger eingetragen werden. Das Wertrechtebuch ist nicht öffentlich. Die Wertrechte</p>	<p>Art. 6 Abs. 3 und 4 werden redaktionell überarbeitet (insbesondere Vereinheitlichung der Terminologie) und präzisiert.</p> <p>Art. 6 Abs. 5 wird an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>entstehen mit Eintragung in das Wertrechtbuch und bestehen nur nach Massgabe dieser Eintragung.</p>	<p>entstehen mit Eintragung in das Wertrechtbuch und bestehen nur nach Massgabe dieser Eintragung.</p>	
<p>Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister gehaltenen Namenaktien verlangen.</p>	<p>Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Der<u>Jeder</u> Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienregister<u>Aktienbuch</u> gehaltenen Namenaktien verlangen.</p>	
<p>Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.</p>	<p><u>Die Übertragung von</u> Bucheffekten, denen Namenaktien<u>Aktien</u> der Gesellschaft zugrunde liegen, <u>und die Bestellung von Sicherheiten an diesen Bucheffekten richten sich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.</u> <u>Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zugrunde liegen,</u> können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.</p>	
<p>Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.</p>	<p><u>Namenaktien können in Inhaberaktien und Inhaberaktien können in Namenaktien umgewandelt werden.</u> Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien oder Inhaberaktien in Namenaktien umwandeln.</p>	
<p>Die Namenaktien unterliegen keinen Übertragungsbeschränkungen.</p>	<p>Die Namenaktien unterliegen keinen Übertragungsbeschränkungen.</p>	
<p>Art. 7 - Sachübernahme Die Gesellschaft beabsichtigt, von Herrn Daniel Gautschi, Menziken und den weiteren Aktionären der</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Alu Menziken Holding AG, Menziken, die Aktien respektive möglichst viele Aktien der Alu Menziken Holding AG, Menziken (Firmennummer CH-400.3.920.006-3/-Kapital insgesamt CHF 4'000'000.00, sich zusammensetzend aus 400'000 Namenaktien zu CHF 2.00 und 320'000 Namenaktien zu CHF 10.00) zum Maximalkaufpreis von CHF 150'000'000.00 (Schweizer Franken einhundertfünfzig Millionen) zu übernehmen.</p>		
<p>Die Gesellschaft beabsichtigt von der Performance Achievement Invest Beteiligungs AG, Mariahilfer Strasse 19-21, A-1060 Wien 76% des gesamten Stammkapitals der Magnemag Numtec Holding GmbH, Regau 106, A-4844 Regau zum Maximalkaufpreis von CHF 18'000'000.00 (Schweizer Franken achtzehn Millionen) zu erwerben.</p>		
<p>Die Gesellschaft beabsichtigt, nach erfolgter Kapitalerhöhung vom 31.01.2007 von der VARTA AG, D-30419, Am Leineufer 51, HRB 55132, (Sitz Hannover, Registergericht Hannover HRB 55132) direkt oder indirekt 100% der Anteile der VARTA Microbattery GmbH, Daimlerstrasse 1, D-73479 Ellwangen (Sitz Hannover, Registergericht Hannover HRB 59633) mit einem Stammkapital von Euro 25'000.00 zum Maximalkaufpreis von Euro 30'000'000.00 (Euro dreissig Millionen) zu übernehmen.</p>		
<p>Die Gesellschaft beabsichtigt, von Central European Growth IV Beteiligungs-Invest AG, Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17, 1060 Wien, Österreich 1'280 Geschäftsanteile zu nominal je RON 10.00 der Universal Alloy Corporation Europe SRL, 244A,</p>		

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Dumbravita, Maramures, Rumänien und ein zinsloses Darlehen der Central European Growth IV Beteiligungs-Invest AG an die Universal Alloy Corporation Europe SRL über EUR 3'676'000.00 zum Preis von total maximal EUR 17'000'000.00 zu übernehmen.</p>		
<p>Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Kapitalerhöhung vom 22. Juni 2011, von Central European Growth IV Beteiligungs-Invest AG, Mariahilfer Straße 1/Getreidemarkt 17, 1060 Wien, Österreich 1'280 Geschäftsanteile zu nominal je RON 10.00 der Universal Alloy Corporation Europe SRL, 244A, Dumbravita, Maramures, Rumänien und ein zinsloses Darlehen der Central European Growth IV Beteiligungs-Invest AG an die Universal Alloy Corporation Europe SRL über EUR 3'676'000.00 zum Preis von total maximal EUR 17'000'000.00 zu übernehmen.</p>		
<p>Die Gesellschaft verpflichtet sich gemäss Sachübernahme- / Sacheinlagevertrag vom 11. September 2012, von der Keystone Holding SA, Zollikon, 9'826 Stückaktien der ETV Holding AG, Wien, mit einem rechnerischen Anteil am Gesellschaftskapital von je EUR 7.00 zu kaufen. Der Übernahmepreis für diese Aktien beträgt EUR 3'862'327.50</p>		
<p>Die Gesellschaft beabsichtigt gemäss Sachübernahme- / Sacheinlagevertrag vom 11. September 2012, von der Keystone Holding SA, Zollikon, 22'123 Stückaktien der ETV Holding AG, Wien, mit einem rechnerischen</p>		

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Anteil am Gesellschaftskapital von je EUR 7.00 zu einem Preis von EUR 8'695'936.41 zu übernehmen.</p> <p>Mit Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 27. September 2007 hat die Gesellschaft von der Performance Invest Beteiligungs AG, Mariahilferstrasse 1/Getreidemarkt 17, A-1060 Wien, heute Buy-Out CE I Performance Beteiligungs AG, einen Geschäftsanteil von 51% an der der Magnemag Numtec Holding GmbH, Regau 106, A-4844 Regau, zwischenzeitlich MNI Holding GmbH, heute ALPINE METAL TECH GmbH, zu einem Kaufpreis von EUR 7'355'768.41 (zuzüglich Kaufpreisanpassung gemäss Geschäftsanteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 27. September 2007) erworben. Gestützt auf eine Stundungsvereinbarung zwischen der Buy-Out CE I Performance Beteiligungs AG, der MTC MNI Beteiligungs GmbH (heute ALPINE METAL TECH Holding GmbH), der Montana Tech Components AG sowie der Montana Tech Components GmbH vom 24. Februar 2009, verlängert am 9. August 2011, ist ein Kaufpreisteil über EUR 2'000'000.00 gestundet worden. Dieser restliche Kaufpreis über EUR 2'000'000.00 ist zur Zahlung fällig gestellt worden und wird aus dem Erlös der Kapitalerhöhung vom 23. Mai 2013 finanziert.</p>		
<p>Art. 7^{bis} - Sacheinlage</p> <p>Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag zwischen der Gesellschaft und der Credit Suisse AG, in Zürich, vom 11. Dezember 2009, bei der Kapitalerhöhung vom 11. Dezember 2009 von</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>der Credit Suisse AG, in Zürich, als Treuhänderin namens und auf Rechnung der bisherigen Aktionäre der Alu Menziken Holding AG, in Menziken, welche ihre Namenaktien im Rahmen des Umtauschangebotes vom 12. November 2009 der Gesellschaft angedient haben, 169'166 voll liberierte Namenaktien der Alu Menziken Holding AG, in Menziken, mit einem Nennwert von je CHF 10.00. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 31'853'957.80 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage gibt die Gesellschaft der Credit Suisse AG, in Zürich, namens und für Rechnung der bisherigen Aktionäre der Alu Menziken Holding AG, in Menziken, welche ihre Namenaktien im Rahmen des Umtauschangebotes vom 12. November 2009 der Gesellschaft angedient haben, je eingelegte Namenaktie der Alu Menziken Holding AG, in Menziken mit einem Nennwert von CHF 10.00 24 voll einbezahlte Namenaktien (insgesamt 4'059'984 voll einbezahlte Namenaktien) der Gesellschaft mit einem Nennwert von je 0.20 (insgesamt CHF 811'996.80) aus. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Übernahmewert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 31'041'961.00 den Agio-Reserven zu.</p> <p>Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag zwischen der Gesellschaft und der Credit Suisse AG, in Zürich, vom 14. Januar 2010, bei der Kapitalerhöhung vom 14. Januar 2010 von der Credit Suisse AG, in Zürich, als Treuhänderin namens und auf Rechnung der bisherigen Aktionäre der Alu Menziken Holding AG, in Menziken, welche ihre</p>		

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Namenaktien im Rahmen des Umtauschangebotes vom 12. November 2009 der Gesellschaft angedient haben, 16'797 voll liberierte Namenaktien der Alu Menziken Holding AG, in Menziken, mit einem Nennwert von je CHF 10.00. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 3'162'875.10 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage gibt die Gesellschaft der Credit Suisse AG, in Zürich, namens und für Rechnung der bisherigen Aktionäre der Alu Menziken Holding AG, in Menziken, welche ihre Namenaktien im Rahmen des Umtauschangebotes vom 12. November 2009 der Gesellschaft angedient haben, je eingelegte Namenaktie der Alu Menziken Holding AG, in Menziken mit einem Nennwert von CHF 10.00 24 voll einbezahlte Namenaktien (insgesamt 403'128 voll einbezahlte Namenaktien) der Gesellschaft mit einem Nennwert von je 0.20 (insgesamt CHF 80'625.60) aus. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Übernahmewert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 3'082'249.50 den Agio-Reserven zu.</p> <p>Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlagevertrag zwischen der Gesellschaft und der Credit Suisse AG, in Zürich, vom 1. Juni 2010, bei der Kapitalerhöhung vom 1. Juni 2010 von der Credit Suisse AG, in Zürich, als Treuhänderin namens und auf Rechnung von 10 bisherigen Aktionäre der Alu Menziken Extrusion AG, in Menziken (ehemals Alu Menziken Holding AG, Menziken), 4'704 voll liberierte Namenaktien der Alu Menziken Extrusion AG, in Menziken (ehemals Alu Menziken Holding AG,</p>		

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Menziken), mit einem Nennwert von je CHF 10.00. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 885'763.20 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage gibt die Gesellschaft der Credit Suisse AG, in Zürich, namens und für Rechnung dieser 10 bisherigen Aktionäre der Alu Menziken Extrusion AG, in Menziken (ehemals Alu Menziken Holding AG, Menziken), je eingelegte Namenaktie der Alu Menziken Extrusion AG, in Menziken (ehemals Alu Menziken Holding AG, Menziken), mit einem Nennwert von CHF 10.00 24 voll einbezahlte Namenaktien (insgesamt 112'896 voll einbezahlte Namenaktien) der Gesellschaft mit einem Nennwert von je 0.20 (insgesamt CHF 22'579.20) aus. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Übernahmewert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 863'184.00 den Agio-Reserven zu.</p> <p>Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- / Sachübernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und der Keystone Holding SA, Zollikon, vom 11. September 2012, bei der Kapitalerhöhung vom 24. September 2012 von der Keystone Holding SA, Zollikon, 36'027 Stückaktien der ETV Holding AG, Wien, mit einem rechnerischen Anteil am Gesellschaftskapital von je EUR 7.00. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 5'063'418.92 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage gibt die Gesellschaft der Keystone Holding SA, Zollikon, je eingelegte Stückaktie der ETV Holding AG, Wien, mit einem rechnerischen Anteil am Gesellschaftskapital von je EUR 7.00 189.15 voll einbezahlte Namenaktien</p>		

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>(insgesamt 6'814'375 Namenaktien) der Gesellschaft mit einem Nennwert von je CHF 0.20 (insgesamt CFH 1'362'875) aus. Die Gesellschaft weist die Differenz zwischen dem totalen Nennwert der ausgegebenen Aktien und dem Übernahmewert der Sacheinlage im Gesamtbetrag von CHF 3'700'543.92 den Agioreserven (Kapitaleinlagereserven) zu.</p>		
<p>Art. 8 - Aktienbuch</p> <p>Die Gesellschaft führt bezüglich der Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.</p> <p>Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche</p>	<p>Art. 8 - Aktienbuch</p> <p>Die Gesellschaft führt bezüglich der<u>über die</u> Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. <u>Sie muss es so führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus.</u> Im Verhältnis zur Gesellschaft wird<u>gilt</u> als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. <u>Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.</u></p> <p><u>Wechselt ein Namenaktionär die Adresse, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle Mitteilungen durch Brief oder E-Mail rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.</u></p> <p>Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, dass sie diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 wird präzisiert und der Wortlaut an den Wortlaut des Aktienrechts angeglichen.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 wird zur Präzisierung ergänzt.</p> <p>Art. 8 Abs. 4 wird redaktionell angepasst (Aktualisierung von Verweisen).</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Erklärung abzugeben, kann die Eintragung mit Stimmrecht verweigert werden.</p>	<p>Erklärung abzugeben, kann die Eintragung mit Stimmrecht verweigert werden.</p>	
<p>Die Eintragungsbeschränkung gemäss Abs. 2 dieses Artikels gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.</p>	<p>Die Eintragungsbeschränkung gemäss Abs. 2³ dieses Artikels gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.</p>	
<p>Der Verwaltungsrat kann Nominees bis jeweils maximal 1% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er insgesamt 1% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.</p>	<p>Der Verwaltungsrat kann Nominees bis jeweils maximal 1% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er insgesamt 1% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.</p>	
<p>Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine</p>	<p>Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine</p>	

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Person oder ein Nominee im Sinne von Abs. 4 dieses Artikels.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.</p>	<p>Person oder ein Nominee im Sinne von Abs. 3<u>5</u> dieses Artikels.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.</p>	
-	<p><u>8^{bis} - Meldepflicht des Aktionärs, Verzeichnis der wirtschaftlich berechtigten Personen</u></p> <p><u>Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Namenaktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).</u></p> <p><u>Der Aktionär muss der Gesellschaft innert drei Monaten jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.</u></p> <p><u>Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.</u></p>	<p>Art. 8^{bis} wird neu eingefügt im Sinne eines Nachvollzugs der entsprechenden Gesetzesänderungen zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke in der Fassung vom 21. Juni 2019 (in Kraft seit dem 1. November 2019).</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
	<p><u>Dieses Verzeichnis enthält den Vor- und den Nachnamen sowie die Adresse der wirtschaftlich berechtigten Personen. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.</u></p> <p><u>Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Namenaktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Namenaktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Namenaktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.</u></p>	
<p>Art. 9 - Bezugsrecht</p> <p>Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses. Vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 4 und 5 der Statuten.</p> <p>Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine</p>	<p>Art. 9 - Bezugsrecht</p> <p>Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals und der Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe des Nominalwertes ihres ausgewiesenen bisherigen Beteiligungsverhältnisses. Vorbehalten bleibt<u>bleiben</u> Art. 3 Abs. 4^{bis} und <u>5Art. 3^{ter}</u> der Statuten.</p> <p>Die Generalversammlung kann bei der Erhöhung des Aktienkapitals aus wichtigen Gründen eine</p>	<p>Art. 9 Abs. 1 wird redaktionell überarbeitet (Aktualisierung von Verweisen). Zudem wird der Wortlaut von Art. 9 Abs. 2 an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zuteilung jener Aktien, für die das Bezugsrecht nicht ausgeübt wird.</p>	<p>abweichende Regelung der Bezugsberechtigung, insbesondere die Zuweisung eines Teiles oder Gesamtheit der neu auszugebenden Aktien an Nichtaktionäre, beschliessen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die <u>Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts</u> <u>oder die Festsetzung des Ausgabebetrags</u> darf niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden.</p> <p>Der Verwaltungsrat entscheidet über die Zuteilung jener Aktien, für die das Bezugsrecht nicht ausgeübt wird.</p>	
<p>Art. 10 - Börsengang / Meldepflichten</p> <p>Bis zu einem Börsengang der Gesellschaft verpflichten sich sämtliche Personen, die Aktien der Gesellschaft veräussern oder erwerben, dies der Gesellschaft unter Beilage einer Kopie der Abtretungserklärung schriftlich anzuzeigen.</p> <p>Dergleichen verpflichten sich sämtliche Aktionäre, die Vorzugsaktien erwerben oder veräussern, dies der Gesellschaft, solange die Bevorzugung besteht, mit Kopie einer Abtretungserklärung anzuzeigen.</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	
<p>III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT</p> <p>Art. 11</p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p>	<p>III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT</p> <p>Art. 11 - <u>Organe</u></p> <p>Organe der Gesellschaft sind:</p>	<p>Die Überschrift zu Art. 11 wurde ergänzt.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>A. die Generalversammlung der Aktionäre, B. der Verwaltungsrat, C. die Revisionsstelle.</p>	<p>A. die Generalversammlung der Aktionäre, B. der Verwaltungsrat, C. die Revisionsstelle.</p>	
<p>A. Die Generalversammlung Art. 12 - Einberufung Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle oder ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen.</p>	<p>A. Die Generalversammlung Art. 12 - Einberufung Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich<u>jährlich</u> innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedürfnis<u>Bedarf</u> einberufen, insbesondere wenn es die Revisionsstelle oder ein Mitglied des Verwaltungsrates schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt. Ebenso können ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe des Grundes schriftlich die Einberufung verlangen. <u>Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu. Aktionäre können die Einberufung einer Generalversammlung verlangen, sofern sie zusammen mindestens über eine Beteiligung von 10% des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Sie müssen die Einberufung schriftlich verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.</u></p>	<p>In Art. 12 Abs. 1 und 3 wird der Wortlaut an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen. Im neu eingeführten Art. 12 Abs. 2 soll die Einberufung der Generalversammlung und das Einberufungsrecht der Aktionäre in Übereinstimmung mit dem revidierten Aktienrecht geregelt werden.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingabe des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten.</p>	<p>Wird die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Revisionsstelle oder von Aktionären, die mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, verlangt, so ist die Versammlung innerhalb von zwei Monaten seit Eingabe des Begehrens beim Verwaltungsrat abzuhalten. <u>Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung anzuordnen.</u></p>	

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Art. 13 - Einladung</p> <p>Die Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch Publikation im Publikationsorgan der Gesellschaft, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. Die Aktionäre können zusätzlich durch normalen Brief informiert werden.</p> <p>Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt.</p>	<p>Art. 13 - Einladung</p> <p>Die<u>Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die</u> Einberufung zu ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt durch Publikation im Publikationsorgan der Gesellschaft, und zwar der <u>Generalversammlung</u> mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag <u>mit</u>. <u>Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung gemäss Art. 30 Abs. 2 dieser Statuten.</u> Die Aktionäre können zusätzlich durch normalen Brief informiert werden. <u>Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.</u></p> <p>Spätestens <u>Mindestens</u> 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung werden sind den Aktionären der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht bei der Gesellschaft zur Einsicht aufgelegt. <u>die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär während eines Jahres nach der Generalversammlung verlangen, dass ihm der Geschäftsbericht in der von der Generalversammlung genehmigten Form sowie die Revisionsberichte zugestellt werden.</u></p>	<p>In Art. 13 Abs. 1 wird der Wortlaut der Statuten an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen. Zudem regelt Art. 13 Abs. 1 nicht mehr gesondert die Form der Einberufung der Generalversammlung, sondern verweist hierfür auf die allgemeine Regelung in Art. 30 Abs. 2.</p> <p>Der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte können den Aktionärinnen und Aktionären gemäss revidiertem Aktienrecht neu elektronisch zugänglich gemacht werden. Aus diesem Grund wird Art. 13 Abs. 2 dem Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p>
<p>Art. 14 - Universalversammlung</p> <p>Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die</p>	<p>Art. 14 - Universalversammlung <u>und Zustimmung zu einem Antrag</u></p> <p>Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine</p>	<p>In Art. 14 Abs. 1 und 2 wird der Wortlaut der Statuten an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Einberufung bestehenden Formvorschriften abhalten.</p> <p>In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.</p>	<p>Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften <u>geltenden Vorschriften</u> abhalten.</p> <p>In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind <u>daran teilnehmen</u>.</p> <p><u>Eine Generalversammlung kann ebenfalls ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abgehalten werden, wenn die Beschlüsse auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form erfolgen, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt.</u></p>	<p>Zudem wird Art. 14 Abs. 3 ergänzt. Gemäss revidiertem Aktienrecht können Beschlüsse neu auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Aktionär oder dessen Vertreter die mündliche Beratung verlangt, was entsprechend in Art. 14 Abs. 3 reflektiert wird.</p> <p>Um diesen Anpassungen von Art. 14 Rechnung zu tragen, wird die Überschrift zu Art. 14 redaktionell überarbeitet.</p>
<p>Art. 15 - Unübertragbare Befugnisse</p> <p>Der Generalversammlung der Aktionäre stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderungen der Statuten; 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Jahresberichtes; 	<p>Art. 15 - Unübertragbare Befugnisse</p> <p>Der <u>Oberstes Organ der Gesellschaft ist die</u> Generalversammlung der Aktionäre. <u>Ihr</u> stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung und Änderungen <u>Änderung</u> der Statuten; 2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates <u>Verwaltungsrats</u> und der Revisionsstelle; 3. die Genehmigung des Jahresberichtes <u>Lageberichts</u> <u>und</u> <u>der Konzernrechnung</u>; 	<p>Die Liste der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung wird ergänzt, da gemäss revidiertem Aktienrecht die Generalversammlung neu für die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses (Art. 15 Ziff. 5), für die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve (Art. 15 Ziff. 6) und für die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft (Art. 15 Ziff. 8) zuständig ist. [Alt]Art. 15 Ziff. 6 wird gelöscht, der in der Liste der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung gemäss revidiertem Aktienrecht nicht vorgesehen ist.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes;	<p>4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, <u>insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;</u></p> <p>5. <u>die Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;</u></p> <p>6. <u>die Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;</u></p>	Infolge der vorgenannten Ergänzung der Liste der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung wird die Nummerierung ab Art. 15 Ziff. 5 angepasst. Zudem werden Art. 15 <i>ab initio</i> , Ziff. 1 bis 4, 7 und 9 an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;	7. 5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates <u>Verwaltungsrats;</u>	
6. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;	6. die Beschlussfassung über Anträge des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle sowie einzelner Aktionäre;	
	8. <u>die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft; und</u>	
7. die Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände.	9. 7. die Beschlussfassung über alle anderen <u>die Gegenstände, die</u> der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehaltenen Gegenstände <u>vorbehalten sind.</u>	

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Art. 16 - Beschlussfassung</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte aus sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 5. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 6. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation. 	<p>Art. 16 - Beschlussfassung</p> <p>Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, <u>soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen</u>, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen<u>Aktienstimmen</u>.</p> <p>Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte aus sich vereinigt, ist erforderlich für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes; 2. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung; 3. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen; 4. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes; 5. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft; 6. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation. <p><u>Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, die zwingend eine andere Mehrheit verlangen.</u></p>	<p>In Art. 16 Abs. 1 wird der Wortlaut der Statuten an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen. Demzufolge fasst die Generalversammlung neu ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen grundsätzlich mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.</p> <p>Das revidierte Aktienrecht ergänzt die Liste der Beschlüsse, die ein qualifiziertes Mehr voraussetzen. Damit die Statuten gut lesbar bleiben, wird die Auflistung in Art. 16 Abs. 2 nicht ergänzt, sondern durch einen Verweis auf gesetzliche Bestimmungen, die zwingend eine andere Mehrheit verlangen, ersetzt.</p>
<p>Art. 17 - Versammlungsort</p> <p>Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen.</p>	<p>Art. 17 - Versammlungsort<u>Durchführung der Generalversammlung</u></p> <p>Die Generalversammlung findet in der Regel am Sitze der Gesellschaft statt. Der Verwaltungsrat ist jedoch</p>	<p>Das revidierte Aktienrecht erlaubt, dass die Generalversammlung im Ausland, an verschiedenen Orten gleichzeitig, oder unter Verwendung elektronischer Mittel durchgeführt wird.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
	<p>befugt, einen anderen Sitzungsort zu bestimmen. Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Die Generalversammlung kann im Ausland durchgeführt werden, wenn der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet. Der Verwaltungsrat kann auf die Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten, sofern alle Aktionäre damit einverstanden sind. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.</p> <p><u>Die Generalversammlung kann an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt werden. Die Voten der Teilnehmer müssen in diesem Fall unmittelbar in Bild und Ton an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.</u></p> <p><u>Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.</u></p> <p><u>Eine Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall auf die gesetzlich vorgesehene Bezeichnung eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters verzichten.</u></p> <p><u>Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.</u></p>	<p>Aktionärinnen und Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, können ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben, wenn der Verwaltungsrat dies vorsieht (sogenannte hybride Generalversammlung). Die Generalversammlung kann mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden, wenn die Statuten dies vorsehen und der Verwaltungsrat in der Einberufung einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter bezeichnet (die virtuelle Generalversammlung).</p> <p>Art. 17 Abs. 1 und 4 schaffen die statutarische Grundlage für die Durchführung der Generalversammlung im Ausland und für die virtuelle Generalversammlung. Ausserdem wird die Verwendung elektronischer Mittel in den Grundzügen statutarisch geregelt (Art. 17 Abs. 3 und 5) wie auch die gleichzeitige Durchführung der Generalversammlung an verschiedenen Orten (Art. 17 Abs. 2).</p> <p>Um diesen Anpassungen von Art. 17 Rechnung zu tragen, wird die Überschrift zu Art. 17 redaktionell überarbeitet.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Art. 18 - Vorsitz, Protokoll</p> <p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung oder aufgrund einer Absprache des Verwaltungsrates der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Aktionär zu sein braucht.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.</p> <p>Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere festhält:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten werden; 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 	<p>Art. 18 - Vorsitz, Protokoll</p> <p>Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung oder aufgrund einer Absprache des Verwaltungsrates der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident, der nicht Aktionär zu sein braucht.</p> <p>Der Vorsitzende bezeichnet den oder die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.</p> <p>Über die Generalversammlung wird ein<u>Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen. Er sorgt für die Führung des Protokolls. Der Inhalt und die Publikation des Protokolls richten sich nach dem Gesetz. Das</u> Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und<u>muss</u> vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und insbesondere festhält:<u> und vom Vorsitzenden der Generalversammlung unterzeichnet werden.</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anzahl, Art, Nennwert und Kategorie der Aktien, die von den Aktionären, von den Organen, von unabhängigen Stimmrechtsvertretern und von Depotvertretern vertreten; 2. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse; 	<p>Der Wortlaut von Art. 18 Abs. 3 wird an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen und neu wird der Inhalt des Protokolls nicht mehr aufgelistet, sondern auf die gesetzlichen Vorgaben zu Inhalt und Publikation verwiesen.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;	3. die Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;	
4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erläuterungen.	4. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erläuterungen.	

Art. 19 - Stimmrecht, Vertretung und Beschränkung (Artikel unverändert)

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme. Vorbehalten bleiben nachstehende Ausführungen.

Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht. Ein Aktionär kann aber die Vertretung seiner Aktien nur einer Person und nicht mehreren Personen übertragen. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Über die Anerkennung von Aktienabtretungserklärungen und von Vertretungsvollmachten entscheiden die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann Personen, die nicht Aktionäre sind und auch nicht Aktionäre vertreten, die Teilnahme an der Generalversammlung gestatten. Solche Personen haben kein Stimmrecht.

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>B. Verwaltungsrat</p> <p>Art. 20 - Wählbarkeit, Amtsdauer</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Jede Aktionärskategorie hat mindestens Anspruch auf einen Verwaltungsratssitz. Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.</p>	<p>B. Verwaltungsrat</p> <p>Art. 20 - Wählbarkeit, Amtsdauer</p> <p>Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Jede Aktionärskategorie hat mindestens Anspruch auf einen Verwaltungsratssitz. Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates<u>Verwaltungsrats</u> endet <u>spätestens</u> mit dem Tag<u>Abschluss</u> der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.</p>	<p>In Art. 20 wird der Wortlaut der Statuten an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p>
<p>Art. 21 - Konstituierung</p> <p>Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er bezeichnet seinen Präsidenten, Vizepräsidenten und Protokollführer, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. Der Protokollführer kann jederzeit neu bestellt werden.</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	<p>-</p>
<p>Art. 22 - Organisation und Protokollführung</p> <p>Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung oder Untätigkeit eines seiner übrigen Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern und ausserdem so oft es ein</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	<p>-</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Mitglied verlangt, jedoch mindestens viermal je Geschäftsjahr.</p> <p>Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>		
<p>Art. 23 - Beschlüsse</p> <p>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.</p> <p>Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.</p>	<p>Art. 23 - Beschlüsse</p> <p>Der<u>Sofern das vom</u> Verwaltungsrat <u>erlassene Organisationsreglement nichts anderes festlegt</u>, ist <u>der Verwaltungsrat</u> beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist<u>ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.</u></p> <p>Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.</p> <p>Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.<u>Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:</u></p> <p><u>1. an einer Sitzung mit Tagungsort:</u></p>	<p>Art. 23 Abs. 1 wird redaktionell überarbeitet und präzisiert.</p> <p>[Alt]Art. 23 Abs. 3 und 4 werden gestrichen und in Art. 23 Abs. 3 zusammengeführt, der die Beschlussfassung des Verwaltungsrates gemäss revidiertem Aktienrecht regelt.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.</p>	<p><u>2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung der Art. 701c-701e OR;</u></p> <p><u>3. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende, schriftliche Festlegung des Verwaltungsrats.</u></p> <p>Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen.</p>	
<p>Art. 24 -Unübertragbare Aufgaben</p> <p>Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er kann ein Organisationsreglement erlassen und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p>	<p>Art. 24 -Unübertragbare Aufgaben</p> <p>Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er kann ein Organisationsreglement erlassen und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.</p> <p>Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:</p>	<p>Die Liste der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates wird ergänzt, da gemäss revidiertem Aktienrecht der Verwaltungsrat für die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung (Art. 24 Abs. 3 Ziff. 7) zuständig ist. In Art. 24 Abs. 3 Ziff. 8 wird neu für weitere unübertragbare und unentziehbare Aufgaben des Verwaltungsrates auf Gesetz und Statuten verwiesen. Art. 24 Abs. 3 [alt]Ziff. 9 und 10 werden gelöscht, die in der Liste der unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates gemäss revidiertem Aktienrecht nicht vorgesehen sind.</p> <p>In Art. 24 Ziff. 1 bis 6 wird der Wortlaut der Statuten an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;	1. <u>die</u> Oberleitung der Gesellschaft und <u>die</u> Erteilung der nötigen Weisungen;	
2. Festlegung der Organisation;	2. <u>die</u> Festlegung der Organisation <u>der</u> <u>Gesellschaft</u> ;	
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;	3. <u>die</u> Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, <u>sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist</u> ;	
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;	4. <u>die</u> Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung ;	
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;	5. <u>die</u> Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;	
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;	6. <u>die</u> Erstellung des Geschäftsberichtes sowie <u>die</u> Vorbereitung der Generalversammlung und <u>die</u> Ausführung ihrer Beschlüsse;	
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;	7. <u>die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die</u> Benachrichtigung des Richters <u>Gerichts</u> im Falle der Überschuldung; <u>und</u>	
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Namenaktien;	8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Namenaktien ; <u>alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen</u>	

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;</p> <p>10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.</p>	<p>unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.</p> <p>9. — Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;</p> <p>10. — Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.</p> <p>Der Verwaltungsrat ist im Übrigen befugt, in allen Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung übertragen oder vorbehalten sind.</p>	
<p>Art. 25</p> <p>Übertragung der Geschäftsführung</p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.</p> <p>Organisationsreglement</p> <p>Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.</p>	<p>Art. 25 – Übertragung der Geschäftsführung;</p> <p>Organisationsreglement</p> <p>Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Vertretung der Gesellschaft, und nach Massgabe eines Organisationsreglementes die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben, an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Dritte zu übertragen.</p> <p>Organisationsreglement</p> <p>Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.</p>	<p>Die Überschrift von Art. 25 Abs. 2 wird in die Überschrift von Art. 25 verschoben.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Art. 26 - Auslagen, Kostenentschädigung</p> <p>Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft aufgewendeten Auslagen sowie auf eine ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung, die der Verwaltungsrat selbst festlegt.</p>	<p>(Artikel unverändert)</p>	
<p>C. Die Revisionsstelle</p> <p>Art. 27 - Amtsdauer, Wählbarkeit und Anforderungen an die Revisionsstelle</p> <p>Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften als Revisionsstelle.</p> <p>Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.</p> <p>Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den</p>	<p>C. Die Revisionsstelle</p> <p>Art. 27 - Amtsdauer, Wählbarkeit und Anforderungen an die Revisionsstelle</p> <p>Die Generalversammlung wählt eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften als Revisionsstelle.</p> <p>Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.</p> <p>Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den</p>	<p>Das revidierte Aktienrecht erlaubt eine Abberufung der Revisionsstelle nur noch aus wichtigen Gründen. Entsprechend wird der Wortlaut von Art. 27 Abs. 6 an den Wortlaut des revidierten Aktienrechts angeglichen.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.</p> <p>Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.</p> <p>Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Vorbehalten Art. 730a Abs. 2 OR ist eine Wiederwahl möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.</p>	<p>Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.</p> <p>Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.</p> <p>Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Vorbehalten Art. 730a Abs. 2 OR ist eine Wiederwahl möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich. <u>Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.</u></p>	
<p>IV. GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG</p> <p>Art. 28 - Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Jahresbericht</p> <p>Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.</p> <p>Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.</p> <p>Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.</p>	<p>IV. GESCHÄFTSBERICHT UND GEWINNVERTEILUNG</p> <p><u>IV. VERSCHIEDENES</u></p> <p>Art. 28 - Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Jahresbericht</p> <p>Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.</p> <p>Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, wird gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 662a ff., sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufgestellt.</p> <p>Der Jahresbericht stellt den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft dar.</p>	<p>Unter dem neuen Kapitel IV. «Verschiedenes» werden neu alle Bestimmungen ab Art. 28 zusammengefasst.</p> <p>Die Überschrift zu Art. 28 wird redaktionell überarbeitet, um den nachfolgend erläuterten Anpassungen von Art. 28 Rechnung zu tragen</p> <p>[Alt]Art. 28 Abs. 2 und 3 werden gestrichen, da sich die betreffenden Regelungen aus dem Gesetz ergeben und eine statutarische Regelung somit obsolet ist.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Art. 29 - Bilanzgewinn</p> <p>Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.</p>	<p>Art. 29 – Bilanzgewinn</p> <p>Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.</p>	<p>[Alt]Art. 29 wird gestrichen, da sich die betreffende Regelung aus dem Gesetz ergibt und eine statutarische Regelung somit obsolet ist.</p>
<p>Art. 30 - Tantiemen</p> <p>Die Ausrichtung von Tantiemen an Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach den Vorschriften des Art. 677 OR.</p>	<p>Art. 30 – Tantiemen</p> <p>Die Ausrichtung von Tantiemen an Mitglieder des Verwaltungsrates richtet sich nach den Vorschriften des Art. 677 OR.</p>	<p>[Alt]Art. 30 wird gestrichen, da sich die betreffende Regelung aus dem Gesetz ergibt und eine statutarische Regelung somit obsolet ist.</p>
<p>V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</p>	<p>V. — AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</p>	<p>Kapitel V. wird gestrichen und Art. 29 neu dem Kapitel IV. «Verschiedenes» zugeordnet.</p>
<p>Art. 31 - Liquidation</p> <p>Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.</p> <p>Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.</p> <p>Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstück eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.</p>	<p>Art. 29³¹ - Liquidation</p> <p>Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen. Für die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.</p> <p>Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstück eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.</p>	<p>[Alt]Art. 30 Abs. 1 bis 4 werden gestrichen, da sich die betreffenden Regelungen aus dem Gesetz ergeben und eine statutarische Regelung somit obsolet ist. Neu soll stattdessen in Art. 30 Abs. 1 auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Auflösung und Liquidation verwiesen werden.</p> <p>Aufgrund der Streichung von [alt]Art 29 und [alt]Art. 30 (siehe voranstehend) wird [alt]Art. 31 zu Art. 29.</p>

Aktuelle Fassung der Statuten vom 15. Juni 2021	Vom Verwaltungsrat beantragte Anpassungen der Statuten	Erläuterungen zu den beantragten Anpassungen der Statuten
<p>Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.</p>	<p>Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.</p>	
<p>VI. BEKANNTMACHUNG, GERICHTSSTAND</p> <p>Art. 32 - Bekanntmachung</p> <p>Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.</p> <p>Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.</p>	<p>VI. BEKANNTMACHUNG, GERICHTSSTAND</p> <p>Art. 3032 - <u>Mitteilungen und</u> Bekanntmachungen</p> <p>Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.</p> <p>Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt (SHAB). Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.</p>	<p>Kapitel VI. wird gestrichen und Art. 30 neu dem Kapitel IV. «Verschiedenes» zugeordnet.</p> <p>Aufgrund der Streichung von [alt]Art 29 und [alt]Art. 30 (siehe voranstehend) wird [alt]Art. 32 zu Art. 30. Zudem wird die Überschrift redaktionell überarbeitet, um Art. 30 Abs. 1 und 2 abzudecken.</p>
<p>Art. 33 - Gerichtsstand</p> <p>Streitigkeiten während der Dauer oder der Liquidation der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft und/oder dem Verwaltungsrat oder der Revisionsstelle und den Aktionären oder - hinsichtlich Gesellschaftsangelegenheiten - unter den Aktionären unterstehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Sitz der Gesellschaft.</p>	<p>Art. 3133 - Gerichtsstand</p> <p>Streitigkeiten während der Dauer oder der Liquidation der Gesellschaft zwischen der Gesellschaft und/oder dem Verwaltungsrat oder der Revisionsstelle und den Aktionären oder - hinsichtlich Gesellschaftsangelegenheiten - unter den Aktionären unterstehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit am Sitz der Gesellschaft.</p>	<p>Aufgrund der Streichung von [alt]Art 29 und [alt]Art. 30 (siehe voranstehend) wird [alt]Art. 33 zu Art. 31.</p>